



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Stadt Fürth
Amt für Kinder,
Jugendliche und Familien

NAME
Dagmar Britze

Stadt Fürth
- Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -
Herrn Hermann Schnitzer
Königsplatz 2
90762 Fürth

17. Dez. 2018

TELEFON
089 1261-1482

TELEFAX
089 1261-1625

z.w.V. / Bitte R.

E-MAIL
Referat-IV1@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

IV 1 /

11.12.2018

Famillengeld – wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII

Sehr geehrter Herr Schnitzer,

am 1. August 2018 ist das Bayerische Familiengeldgesetz in Kraft getreten. Seit September 2018 wird das Familiengeld an die Familien ausgezahlt. Es soll allen Eltern mit ein- und zweijährigen Kindern zu Gute kommen und ist deshalb unabhängig von der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung, von Einkommen und Erwerbstätigkeit.

Mit der Einführung des Bayerischen Familiengeldes stellen sich verschiedene Rechtsfragen in Bezug auf andere soziale Leistungen, etwa hinsichtlich der Berücksichtigung des Familiengeldes bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII. Nach unserer Wahrnehmung vertreten die Jugendämter derzeit sehr unterschiedliche Ansichten. Auch erhalten wir dazu immer wieder Rückfragen von Jugendämtern. Deshalb möchten wir gerne die Gelegenheit nutzen, um unsere Rechtsauffassung ergänzend zur Positionierung des StMAS gegenüber dem Städte- und Landkreistag im Einzelnen nochmals darzulegen.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Das Familiengeld ist aus Sicht des Familienministeriums nicht im Rahmen des § 90 SGB VIII zu berücksichtigen. Denn das Familiengeld stellt eine Fortentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes dar. Nach § 27 Abs. 2 BEEG i.V.m. §§ 8 Abs. 1 und 9 BErzGG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung ist es nicht im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Gem. § 8 Abs. 1 BErzGG bleiben „das Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder (...) als Einkommen bei Sozialleistungen und bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt“. Ausweislich der Begründung zum BErzGG fördert das Bundeserziehungsgeld „die Betreuung und Erziehung eines Kindes in der ersten Lebensphase“. „Das Erziehungsgeld stellt insbesondere eine wichtige Hilfe für die junge Familie dar. Mit ihm wird die Erziehungsleistung der Familie anerkannt.“ Spezifisch zu § 8 (Nichtanrechnung) wird ausgeführt: „Das Erziehungsgeld wird also zusätzlich gewährt. Nur so kann es auch bei Einkommensschwachen seiner Zielsetzung, dass die Betreuung und Erziehung durch die Eltern anerkannt und mehr als bisher gefördert werden soll, gerecht werden (...).“ Auch das Familiengeld ist eine an die Erziehung eines Kindes geknüpfte Leistung an Familien für die ersten Lebensjahre in vergleichbarer Höhe mit (bedingter) Einkommensersatzfunktion sowie zur Unterstützung junger Familien, zur Anerkennung ihrer Erziehungsleistung und mit existenzsicherungsergänzender Funktion (vgl. Art. 1 BayFamGG, einschließlich Gesetzesbegründung).

Als eine dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistung darf das Familiengeld daher nach unserer Auffassung nicht bei der Entscheidung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII berücksichtigt werden. (Gleiches gilt u.E. auch im Kontext der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII.)

Die Rechtsauffassung der Staatsregierung, dass das Familiengeld als eine dem früheren Erziehungsgeld vergleichbare Leistung zu werten ist, wird gestützt durch ein Gutachten von Herrn Professor Dr. Ferdinand Wollenschläger, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität Augsburg. Das Gutachten ist auf unserer Homepage unter www.stmas.bayern.de/familiengeld/ am Seitenende abrufbar.

Die Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeiten im Bayerischen Landesjugendamt hat sich mit der Einordnung des Familiengeldes im Rahmen des § 90 SGB VIII bereits in Ihrer Sitzung am 19. September 2018 befasst. Sie empfiehlt den Jugendämtern, das Familiengeld – wie schon das bisherige Landeserziehungsgeld – nicht im Rahmen des § 90 SGB VIII zu berücksichtigen.

Wir weisen zudem noch auf die Problematik im Zusammenhang mit der derzeitigen Anrechnung des Familiengeldes auf SGB II-Leistungen durch die unter Aufsicht des Bundes stehenden Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) hin: Auch diesbezüglich ist und bleibt es ein Anliegen der Staatsregierung, dass das Familiengeld allen Familien tatsächlich zu Gute kommt, also anrechnungsfrei bleibt. Im Interesse der betroffenen Familien steht das Familienministerium daher im Kontakt mit dem BMAS. Soweit jedoch derzeit das Familiengeld bereits auf Leistungen nach dem SGB II angerechnet wird, scheidet bereits faktisch eine Berücksichtigung im Rahmen des § 90 SGB VIII aus. Denn der Einsatz des Familiengeldes kann nicht zugleich für den Lebensunterhalt (Kürzung SGB II-Leistungen) und für den Kita-Beitrag verlangt werden. Eltern können das Geld nicht doppelt ausgeben.

Selbst wenn entgegen unserer Auffassung einzelne Jugendämter vertreten, das Familiengeld sei im Rahmen des § 90 SGB VIII als Einkommen zu berücksichtigen bzw. wegen Zweckidentität einzusetzen, weisen wir der Vollständigkeit halber und hilfsweise auf Folgendes hin:

- Zum einen wäre zunächst § 10 Abs. 1 BEEG zu beachten. Der hiernach vorgesehene Freibetrag von 300 Euro für verschiedene Familienleistungen wäre seinem Zweck nach auf das Familiengeld zu übertragen. Folglich könnte erst bei einem Aufeinandertreffen von mehreren Familienleistungen (z.B. Elterngeld für ein jüngeres Kind, Familiengeld für ein älteres Kind) eine Berücksichtigung als Einkommen in Betracht kommen.
- Zum anderen wären auch die unterschiedlichen Zwecke des Familiengeldes zu beachten. Denn das Familiengeld dient der Anerkennung der Erziehungsleistung, der Förderung der frühen Bildung – und zwar sowohl durch die Eltern selbst als auch im Rahmen der Kindertagesbetreuung – sowie der Gesundheitsförderung (vgl. Art. 1 BayFamGG). Das Familiengeld könnte deshalb auch nur zu einem gewissen Anteil als

Einkommen berücksichtigt bzw. ein Einsatz bei Unterschreiten der Einkommensgrenze speziell für die Kita verlangt werden. Der Einsatz nach § 88 SGB XII steht im Ermessen der Behörde, müsste also in jedem Einzelfall geprüft werden. In diesem Rahmen wäre auch zu berücksichtigen, dass der Kita-Besuch gerade nicht vereitelt werden soll. Denn dies stünde konträr zu den Zielen der Kinder- und Jugendhilfe: das SGB VIII will mit dem dort verankerten Rechtsanspruch des Kindes auf einen Kita-Platz gerade Zugänge zu frühkindlicher Bildung stärken.

Aus Sicht des Familienministeriums wird den Jugendämtern daher – aus den dargelegten Gründen und im Einklang mit der Empfehlung der AG Kosten und Zuständigkeiten im Bayerischen Landesjugendamt – empfohlen, das Familiengeld nicht im Rahmen des § 90 SGB VIII zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan John
Ministerialdirigent